

**Studien- und Prüfungsordnung für den
für den Bachelorstudiengang Design
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-DE)**

vom 31. Oktober 2007

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 40)

geändert durch Satzungen vom

12. Februar 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 03)

22. November 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 33)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 22. November 2010

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst das erste Semester. Es werden vor allem designrelevante Grundlagen vermittelt und dient der Orientierung.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Theorie- und Praxis verbindende Semester, sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird.
- (4) Der dritte Studienabschnitt beinhaltet die Anfertigung der Bachelorarbeit und Zusatzkompetenzmodule.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Design an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA B-DE) (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007; www.ohm-hochschule.de) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und die Zulassungsbedingungen, sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Studienziel und Studieninhalte

Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder als Designer oder Designerin (erster berufsqualifizierender Abschluss) und die Vermittlung der Befähigung zum gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeiten in weiterführenden gestaltungsorientierten Masterstudiengängen.

Das Studienkonzept zielt auf den Aufbau von reflexiven, handlungsorientierten und kulturellen Kompetenzen im Kontext von themenzentriertem und projektorientiertem Lernen. Im Studium werden für das Design wichtige Schlüsselqualifikationen, wie Flexibilität, eigenverantwortliches Handeln und die Fähigkeit, individuelle und im Team kreative Lösungen zu entwickeln, gefördert. Das Studium fördert Kritikfähigkeit und Argumentationssicherheit. Das Studium leitet an, sich gegenüber Veränderungen der beruflichen Anforderungen lernfähig zu verhalten und neue Arbeitsbereiche zu erschließen.

Das Studium vermittelt Grundlagen aus dem gestalterischen, konzeptionellen und technischen Bereich des Designs, sowie allgemeine kommunikationstheoretische, gesellschaftliche und kulturhistorische Grundlagen. Das Studium vermittelt Fachkenntnisse zur Konzeption, Planung, zum Entwurf, zur Gestaltung, zur Realisation und zum Einsatz von Kommunikationsmitteln.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen, die Studienziele und -inhalte der Module,
 - die praxisbegleitenden Fächer im praktischen Studiensemester,
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise
 - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtvorlesungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten **Fach**semesters sind die Prüfungen aller Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer 30 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erbracht hat. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 bis zum Beginn des sechsten Studiensemesters nicht erbracht, so sind fehlende Leistungspunkte innerhalb der Fristen zu erbringen, die nach der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschulen für die Wiederholung von Prüfungen gelten.
- (4) In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 8 Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit

Transfer and Accumulation System (ECTS).

- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Die das praktische Studiensemester ergänzenden Fächer werden im Studienplan geführt.
- (3) Das praktische Studiensemester kann auf Antrag des bzw. der Studierenden mit Zustimmung der Prüfungskommission durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden, wenn eine adäquate Praxistätigkeit vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden kann.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und allen weiteren Professoren und Professorinnen der Fakultät Design.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen eines Moduls der Modulgruppe Alltagskultur, das Erreichen von 170 Leistungspunkten und die erfolgreiche Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester am 31. Juli für ein Wintersemester bzw. am 31. Januar für ein Sommersemester ausgegeben.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt die Termine für die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Die Studierenden stellen fristgerecht nach den Bestimmungen der Prüfungskommission schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Aufgabensteller formulieren in Absprache mit den jeweiligen Studierenden das Thema und geben es zum festgesetzten Zeitpunkt an diese aus.
- (6) Die Studierenden legen zum festgesetzten Termin die Bachelorarbeit den Prüfern oder Prüferinnen vor.
- (7) Die Prüfungskommission bestellt mindestens drei Prüfer oder Prüferinnen, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind.
- (8) Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer und Prüferinnen im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.
- (9) Über die an der Hochschule verbleibende Dokumentation der Bachelorarbeit befindet die Prüfungskommission.

§ 12 Bestehen der Bachelorarbeit

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkten erbracht sind und alle in der Anlage genannten Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtnoteergebnisses

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtnoteergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit aus dem zweiten und dritten Studienabschnitt mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, [welches im Studienbüro eingesehen werden kann](#), und ein Diploma Supplement ausgestellt. Die darin beschriebenen Modulkombinationen ergeben sich aus der Wahl der Studierenden zum Ende des dritten Fachsemesters.

§ 15 Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform „B. A.“) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen, [welches im Studienbüro eingesehen werden kann](#), ausgestellt.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2007 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (3) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 31. Oktober 2007.

Nürnberg, 31. Oktober 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 40, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 01. November 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudienganges Design an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
1	Grundlagen der Typografie	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
2	Grundlagen der Illustration	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
3	Grundlagen der Fotografie	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
4	Grundlagen des Films	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
5	Grundlagen des Grafikdesigns	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
6	Grundlagen der Schrift	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
7	Grundlagen Multimedia	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
8	Grundlagen des Textens	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
9	Grundlagen der CGI	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3
10	Grundlagen des Zeichnens	2	SU, Ü	StA	keine	nein	---	3

2. Studienabschnitt:

Für den 2. Studienabschnitt gilt folgende Regelung:

1. Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden
2. In jedem Modul verbinden sich theoretisch/wissenschaftlich orientierte Vorlesungen mit praktisch orientierter Gestaltungsarbeit (Entwerfen und Realisieren) und werden mit einer Präsentation abgeschlossen.
3. Eine allgemeine Beschreibung der Module wird im Modulhandbuch veröffentlicht.
4. Die Studierenden tragen die alleinige Verantwortung für die Ableistung der Modulteilprüfungen.
5. Die Modulgruppen sind in aufsteigender Reihe zu belegen.
6. Die notwendigen LP(120) entsprechen 12 Modulen.

1. Modulgruppe: Wahrnehmen, Analysieren, Gestalten

Wahlpflichtmodule mindestens 3, maximal 5 Module mit je 300 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
11	Modul 1	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	---	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
12	Modul 2	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	---	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
13	Modul 3	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	---	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
14	Modul 4	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	---	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
15	Modul 5	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	---	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10

Gruppe der Wahlpflichtvorlesungen:

Wahrnehmungspsychologie; Ikonografie; Designgeschichte; Kommunikations- und Medientheorie; Kreativitätstechniken, Ideenentwicklungen und Ideenmanagement;

2. Modulgruppe: Angewandtes Design

Wahlpflichtmodule mindestens 3, maximal 5 Module mit je 300 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
16	Modul 6	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 1. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
17	Modul 7	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 1. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
18	Modul 8	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 1. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
19	Modul 9	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 1. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
20	Modul 10	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 1. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10

Gruppe der Wahlpflichtvorlesungen:

Werbepsychologie; Marketing- und Werbeplanung; Geschichte der Werbung; Drucktechnik/Colormangement; Sprachen; Projektmanagement;

3. Modulgruppe: Kontext

Wahlpflichtmodule mindestens 1 maximal 3 Module mit je 300 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
21	Modul 11	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 2. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
22	Modul 12	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 2. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
23	Modul 13	6	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) StA	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 2. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10

Gruppe der Wahlpflichtvorlesungen:

Marketing 2; Designgeschichte 2; Sprachsoziologie; Rhetorik; Sprachen 2;

4. Modulgruppe: Alltagskultur

Wahlpflichtmodule mindestens 1 maximal 3 Module mit je 300 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
24	Modul 14	6	SU, S, Ü	<u>schrP (90 Min.)</u> <u>StA</u>	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 3. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
25	Modul 15	6	SU, S, Ü	<u>schrP (90 Min.)</u> <u>StA</u>	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 3. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10
26	Modul 16	6	SU, S, Ü	<u>schrP (90 Min.)</u> <u>StA</u>	Bestehen des entspr. Moduls a. d. 3. Modulgruppe	ja	Bestehen der theoretischen Wahlvorlesung	10

Gruppe der Wahlpflichtvorlesungen:

Ästhetik/Ethik; Recht/Urheberrecht; Kunstgeschichte; Strategieforschung/Trendforschung;

Praxissemester:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
27a	Praxisteil					nein		26
27b	Seminar zum Praxisteil	2	S	LN		nein		2
27c	LV zum Praxisteil	2	SU,Ü, S	LN		nein		2

3. Studienabschnitt:
Pflichtmodule mit insgesamt 900 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV (1)	Prüfung: Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
28	Bachelorarbeit					ja		12
29	Konzeption	2	SU	StA		ja		6
30	Existenzgründung und Businessplanung	2	SU	StA		ja		6
31	Rhetorik/Präsentation	2	SU			ja		6

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Soweit das Fach außer SU auch Ü und/oder S enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.
- 3) Die Endnote lautet „nicht ausreichend“, solange in einer der Teilprüfungen die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde. Die Teilprüfungen tragen zur Endnote im Verhältnis der LP teil. Die Aufteilung der LP regelt der Studienplan.

Abkürzungen:

LN	Leistungsnachweis	schrP	Schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
S	Seminar	SWS	Semesterwochenstunden
		Ü	Übung